

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria von Jever, Erbherrin von Rüstringen, Oestringen und Wangerland**

**Lehmann, Peter Friedrich Ludwig von  
Wiesbaden, 1887**

No. 3. Inhalt der gegen Frl. Maria durch den kaiserl. Fiscal beim Rchs-Kammergericht erhobenen Anklage. Speier 8. N. 1563.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5226**

zu bedenken vund dasselbe vuns fürderlich zu berichten, damit sollichs gerichtlich vund bei zeit mag fürgetragen werden. So wollten E. G. derowegen bedenken, was dagegen zu handeln, unverzüglich alher schreiben lassen, damit mehrgenannter f. fiscall gegen E. G. vund zu derselben Nachtheill in contumaciam zu procediren kheine ursach haben möge dan so viel an mir vund bemelten Sachwalter stehen mag, soll kein fleiß gespart werden.“

Diesem Schreiben angelegt war eine Abschrift der folgenden s. g. artikulierten Anklageschrift nebst einem Verzeichnis der Kommissarien (Richter) des Rehs-Kammergerichts, welche die Anklage gegen Frl. Maria untersuchen und aburtheilen sollten und über deren Anerkennung oder Ablehnung Maria sich zu äussern in vorstehendem Schreiben ersucht wird.

No. 3. Inhalt der gegen Frl. Maria durch den kaiserl. Fiscal beim Rehs-Kammergericht erhobenen Anklage. Speier 8. N. 1563.

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

Im Jahre 1559 sei auf dem Reichstage zu Augsburg eine für das ganze Reich gültige neue Reichs-Münzordnung vereinbart und ordnungsmäßig publicirt.

In folge derselben dürfen im Reiche bei namhafter Strafe keine andre Münzen mehr geprägt werden, als welche in besagter Verordnung benannt und nach Schrot und Korn bestimmt worden seien.

Dessenungeachtet habe die frau Beklagte sich der neuen Münzordnung nicht gefügt vnd verbotener, auch nachtheiliger Weise münzen lassen u. zw. unter Andern: halbe und Sorten eines Thalers, welche der neuen Münzordnung und den nach derselben gestatteten Sorten und Stücken<sup>1)</sup> „bei weitem nit gemäß auch um viel zu gering in der Ualvation“ befunden seien.

Dadurch sei dem „einfeltig gemein Man vnd anderen, so

<sup>1)</sup> Thaler, auch deren Teilstücke, durften nach der Münzordnung von 1559 nicht mehr geprägt werden.



sich vff das geprech (Gepräge) vnd gehalt der münzen nit viell verstehen“ höchlicher Nachtheil entstanden.

Solches schädliches Münzen gereiche den kaiserlichen und des Reiches publicirten Constitutionen und Satzungen zur Herabsetzung und Nichtachtung.

Deshalb sei die frau Beklagte und auch wegen des den Unterthanen zugesügten Schadens ipso jure in die dafür von der Reichsmünzordnung vorgesehene Strafe verfallen, um so mehr, als nachweislich die specificirten Stücke im Reiche und an andere Orten wirklich zur Ausgabe gekommen seien.

Kaiserl. fiscal trage demnach darauf an, daß das kaiserl. Reichs-Kammergericht in diesem Sinne erkenne und die frau Beklagte zu der Strafe verurtheile, welche dafür bestimmt sei, nämlich zur Entziehung des Münzregals, Confiscation der zu geringhaltig befundenen Münzen und Ersetzung aller Gerichtskosten und Schaden.

Frl. Maria liess diese Anklage, sowie auch die Aufforderung, sich zu erklären, ob sie gegen die mit dieser Angelegenheit beauftragten Richter etwas einzuwenden habe, gänzlich unbeantwortet, weil sie die Competenz des R.-Kammergerichts überhaupt nicht anerkannte, versah auch ihren Mandatar in Speier anscheinend nicht mit der von ihm erbetenen Instruktion, wenigstens findet sich in den Akten nichts darüber vor.

Inzwischen hatte einer der ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises, der Bischof von Münster, nochmals eingehende Umschau halten lassen, ob von den einzelnen Ständen des Kreises das Münzrecht ordnungsmässig ausgeübt werde. Es wurde ihm darüber u. a. folgendes berichtet:

**No. 4. Auszug aus einem dem Bischof von Münster am 23. Nov. 1563 erstatteten Bericht über die von den Ständen des westfälischen Kreises geschehenen Ausmünzungen.**

(Staats-Archiv zu Münster.)

„Die Grauin zu Geberten, im Friesland, münzen viertel talers vnd Mariengroschen, welche zu geringe, hättene der viertel taler auf der einen seitten den Reichsadler auf